

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten für Vereinbarungen, die für Services eines Unternehmens der OpusCapita-Gruppe ausgestellt werden.

1 ALLGEMEINES

1.1 In diesem Dokument wird das Unternehmen OpusCapita *Lieferant* genannt. In diesem Dokument beziehen sich *Partei und Parteien* auf den Lieferanten bzw. den Kunden.

1.2 In diesem Dokument bezieht sich *Service(s)* auf Dienstleistungen, auf die in der Vereinbarung verwiesen wird oder die in der Standard-Servicedokumentation des Lieferanten beschrieben und von dem Lieferanten an seine Kunden zur Verfügung gestellt wird. Servicebereitstellung basiert immer auf einer Vereinbarung zwischen den Parteien, und sie kann einen kontinuierlichen oder nicht kontinuierlichen (beispielsweise Entwicklungs- oder Projektarbeit) Service abdecken.

1.3 In diesem Dokument bezieht sich *Vereinbarung* auf eine Vereinbarung, die von den Parteien für die Lieferung eines Service erstellt wird.

1.4 In diesem Dokument bezieht sich *Kundenmaterial* auf Material des Kunden in physischer oder elektronischer Form, das vom Lieferanten gemäß und auf Grundlage der Vereinbarung gehandhabt wird.

2 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

2.1 Der Lieferant ist für Folgendes verantwortlich:

- Bereitstellung von Services auf professionelle, fachmännische Art und Weise gemäß der mitunter geltenden Servicedokumentation;
- Erfüllen all seiner Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung;
- Die Richtigkeit der dem Kunden zur Verfügung gestellten Anleitungen;
- Gewährleistung, dass bei elektronischer Übertragung von Kundenmaterial an den Kunden unter der Zuständigkeit des Lieferanten, die Lieferung gemäß der akzeptierten Datenübertragungsmethode und im vereinbarten Dokumentenformat erfolgt.

2.2 Der Kunde ist für Folgendes verantwortlich:

- Erfüllen all seiner Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung;
- Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen, Daten oder Informationen, die der Lieferant möglicherweise benötigt, um seine Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung zu erfüllen. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser verantwortlich;
- Ermöglichung des Zugriffs auf die Systeme des Kunden, sofern dies für den Lieferanten zur Erbringung der Services erforderlich ist und wie in der Vereinbarung vereinbart;
- Gewährleistung, dass sein Personal mit der Nutzung und dem Betrieb der Services vertraut sind;
- Einrichten und Unterhalten der Datenkommunikation mit dem Lieferanten unter den Bedingungen, die genauer in der Vereinbarung bzw. den Nutzeranweisungen beschrieben sind. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Bereitstellung einer Kommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bis zum Server-/Kommunikationsanschluss des Lieferanten verantwortlich;
- Gewährleistung, dass bei elektronischer Übertragung von Kundenmaterial an den Lieferanten oder zurück die Lieferung gemäß der akzeptierten Datenübertragungsmethode und im vereinbarten Dokumentenformat geschieht;
- Senden von Nachrichten nur zum Zweck der Servicenutzung und gemäß dem Lieferplan sowie im vereinbarten Format;

2.3 Umgehendes Antworten auf Informationsanfragen des Lieferanten. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften bezüglich Buchhaltung, Buchhaltungsgrundsätzen, Steuern, Verrechnungspreispraktiken sowie anderweitiger Verfahren und Verpflichtungen als Arbeitgeber und für die Befolgung der Anweisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, bezüglich seines Geschäftsbetriebs die Behörden entsprechend zu informieren bzw. sich dort die benötigten Genehmigungen einzuholen. Diese Verantwortlichkeiten gehen durch diese Vereinbarung nicht auf den Lieferanten über.

3 SERVICES

3.1 Der Lieferant beginnt die Erstellung seines Service mit Inkrafttreten der Vereinbarung oder, falls eine Implementierung

erforderlich ist, nach der abschließenden Serviceimplementierung des Lieferanten. Die Nutzung der Services durch den Kunden für Produktionszwecke gilt als Abnahme der Serviceimplementierung.

3.2 Der Lieferant ist berechtigt, seine Service- und Lieferorte, Modelle, Methoden und Technologien, die mitunter bei der Erbringung seiner Services geändert werden, zu verwenden.

3.3 Der Lieferant entwickelt seine Services und die Produktionsumgebungen seiner Services kontinuierlich auf Grundlage des erkannten Entwicklungsbedarfs und der Rückmeldungen oder aufgrund von überarbeiteter Gesetzgebung oder wegen Entscheidungen der Behörden weiter. Der Lieferant kann daher jederzeit solche Änderungen an seinen Services vornehmen, die den vereinbarten Service oder die vereinbarten Serviceebenen nicht im Wesentlichen ändern, für die ein triftiger Grund besteht und die den Kunden objektiv nicht schlechter stellen. Der Kunde ist auf seine Kosten dafür verantwortlich, dass die Systeme des Kunden die Änderungen im Service des Lieferanten unterstützen. Im Falle eines privaten SaaS oder ähnlicher dedizierter Umgebung des Kunden, ist der Kunde auch für die Kosten des Lieferanten für die Aktualisierung der kundeneigenen Umgebung verantwortlich.

3.4 Im Falle von wesentlichen Änderungen wird der Kunde über diese Änderungen im Service innerhalb von einem (1) Monat vor der beabsichtigten Umsetzung dieser Änderungen informiert. Der Kunde ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass die Systeme des Kunden diese wesentlichen Änderungen im Service des Lieferanten auch unterstützen. Sofern eine wesentliche Änderung des Service eine objektiv unangemessene Auswirkung auf den Kunden hat, kann er die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die wesentliche Serviceänderung durchgeführt wird.

4 UNTERLIEFERANTEN

4.1 Der Lieferant ist berechtigt, bei der Bereitstellung der Services Unterlieferanten einzusetzen. Gleiches gilt für andere Zwecke wie etwa die Auslagerung der ICT-Infrastruktur des Lieferanten oder zugehöriger Services. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unterlieferanten unterliegt den besonderen Bestimmungen der Ziffer 8.

4.2 Der Lieferant ist für die Handlungen seiner Unterlieferanten verantwortlich, wie der Lieferant für seine eigenen Handlungen verantwortlich wäre.

5 KUNDENMATERIAL

5.1 Der Kunde stellt sicher, dass die Inhalte des Kundenmaterials und jegliches Kundenmaterial, das mithilfe der Services des Lieferanten produziert oder übertragen wird, keine Urheberrechte oder andere Rechte, Best Practices, geltende Gesetze oder Verfügungen oder Anweisungen von lokalen Behörden verletzt. Der Lieferant kann jegliches illegales oder verletzendes Kundenmaterial auf Kosten des Kunden zurückgeben oder vernichten, nachdem er den Kunden, wenn möglich, im Voraus darüber informiert hat.

5.2 Die Haftung des Lieferanten für Kundenmaterial beginnt, wenn Kundenmaterial vom Lieferanten entweder elektronisch oder physisch empfangen wurde, und endet, wenn Kundenmaterial elektronisch oder physisch ausgeliefert wurde.

5.3 Aufzeichnungen von Empfängen und Lieferungen des Kundenmaterials in Informationssystemen des Lieferanten stellen eine Bestätigung des Empfangs oder der Lieferung des Kundenmaterials dar. Informationen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Services werden in den oben erwähnten Informationssystemen des Lieferanten verifiziert.

5.4 Der Lieferant informiert den Kunden ohne unangemessene Verzögerung über eventuelle Fehler, die der Lieferant in den an den Kunden gelieferten Materialien oder Informationen unter Umständen bemerkt. Der Lieferant ist jedoch weder zur Verifizierung oder Korrektur möglicher Fehler im Material des Kunden, noch zur Validierung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet.

5.5 Jegliche Speicherung von Kundenmaterial und die Bedingungen für derartige Speicherung in Verbindung mit dem Service wird in der Vereinbarung festgelegt. Der Lieferant ist

berechtigt, dem Kunden eine in der Vereinbarung oder der geltenden Preisliste des Lieferanten festgelegte Summe für eine solche Speicherung in Rechnung zu stellen.

5.6 Falls in der Vereinbarung nicht anderweitig festgelegt, ist der Lieferant dazu berechtigt, jegliches in seinem Besitz befindliche Kundenmaterial nach einem (1) Monat nach Erfüllung des Service oder der Kündigung der Vereinbarung zu vernichten.

6 PREISFESTSETZUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

Allgemeines

6.1 Die geltenden Preise sind in der Vereinbarung oder der geltenden Preisliste des Lieferanten festgelegt.

6.2 Der Lieferant rechnet die geltende Mehrwertsteuer und andere zutreffende Steuern und Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind oder aus der Gesetzgebung oder anderen offiziellen Maßnahmen resultieren, zu den Preisen hinzu.

Preisfestsetzung

6.3 Die Preisfestsetzung ist in der Vereinbarung definiert.

6.4 Sofern nicht anders in der Vereinbarung bestimmt, basiert die Service-Preisfestsetzung für kontinuierliche Services auf der monatlichen Nutzung der Services und einer Mindestgebühr, die auf geschätzten mit dem Kunden festgelegten Volumina basieren. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, basieren die Nutzungs- und Mindestgebühren auf 70 % der geschätzten Gesamtnutzung oder des Gesamtvolumens. Die Gebühren können abhängig vom Umfang des Service variieren.

6.5 Die Service-Preisfestsetzung für nicht kontinuierliche Services basiert auf einem Zeit- und Material-Preismodell oder einem festen Preis, je nachdem, was in der Vereinbarung vereinbart wurde.

Zeit- und Material-Preismodell

6.6 Sofern nicht anderweitig in der Vereinbarung vereinbart, sind die Arbeitstage und -stunden, die für nicht kontinuierliche Services gelten, wochentags Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Ortszeit.

6.7 Wenn der Kunde Arbeit außerhalb der obenstehenden Zeiten anordnet, wird eine zusätzliche Gebühr gemäß den folgenden Faktoren erhoben:

6:00 Uhr – 8:00 Uhr und 17:00 Uhr – 20:00 Uhr wochentags Montag – Freitag: die Gebühr multipliziert mit einem Faktor von Eins Komma Fünf (1,5) pro Stunde wird berechnet. Für andere Zeiten wird die Gebühr multipliziert mit einem Faktor von Zwei Komma Null (2,0) pro Stunde berechnet.

Alle Arbeit außerhalb der normalen Arbeitszeiten wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart, bevor sie beginnt.

6.8 Die Anzahl der benötigten Stunden und der Betrag der Erstattung für Kosten werden auf der Rechnung aufgeführt.

6.9 Sofern nicht anderweitig in der Vereinbarung vereinbart, hat der Lieferant Anspruch auf Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten sowie von Spesen gemäß der Vereinbarung. Wurde keine derartige Vereinbarung getroffen, hat der Lieferant Anspruch auf Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie Spesen gemäß den Normen der lokalen Steuerbehörde, wie mitunter geltend.

6.10 Für Reisezeit, die durch die Vereinbarung veranlasst wird, wird zusätzlich zur Erstattung der Reisekosten und Spesen eine Erstattung gemäß der normalen Stundengebühr für Reisezeit veranschlagt, die in die normalen Arbeitsstunden des Lieferanten fällt. Zeit außerhalb der normalen Arbeitszeit wird mit der Hälfte des Stundensatzes veranschlagt.

Änderungen bei der Preisfestsetzung

6.11 Der Lieferant hat das Recht, die Preise einmal pro Kalenderjahr und im Einklang mit Ziffer 8.5 zu ändern. Jegliche Preisänderungen treten nach einem (1) Monat ab Absenden der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten über die Änderung an den Kunden in Kraft. Sollten die Preise um mehr als zehn (10) Prozent geändert werden und sollte der Kunde die vorgeschlagene Preisänderung nicht akzeptieren, hat der Kunde das Recht, die Vereinbarung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Mitteilung über die Preisänderung zu kündigen, und in der Zwischenzeit gelten die Preise, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind. Das Vorstehende gilt nicht bei vorab vereinbarten Preisänderungen aufgrund von Mengenänderungen.

6.12 Jegliche Änderung, die dem Kunden zuzuschreiben ist, hinsichtlich der Services oder der Vorbedingungen für ihre

Implementierung, Implementierungsmethode oder ihren Zeitplan, berechtigt den Lieferanten zu den entsprechenden Änderungen bei der Preisfestsetzung und den Preisen des Lieferanten. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, jegliche zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, die aufgrund der obigen Gründe entstanden sind.

6.13 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Vereinbarung, können Preisänderungen aufgrund geänderter Gesetze oder aufgrund von Entscheidungen der Behörden vom Lieferanten zum ersten Gültigkeitsdatum des überarbeiteten Gesetzes, der Entscheidung oder des Aufschlages umgesetzt werden. Dazu gehören auch Preisänderungen der Postdienste.

6.14 Wenn die Vereinbarung aus einem Grund, der dem Kunden zuzuschreiben ist, gekündigt wird, bevor der Kunde den entsprechenden Service in der Produktion eingesetzt hat, hat der Lieferant das Recht, dem Kunden den vereinbarten Festpreis für die Implementierung des Service in Rechnung zu stellen. Falls die Implementierung stündlich oder täglich abgerechnet wird, gilt selbiges für die tatsächliche Arbeit und die Ausgaben des Lieferanten. Des Weiteren ist der Lieferant berechtigt, die in der Vereinbarung angegebenen Mindestgebühren für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde schuldhaft gehandelt hat.

6.15 In dem Maße, in dem der Lieferant nicht in der Lage ist, die zugeordneten Ressourcen anderer Arbeit zuzuweisen, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Ressourcen in Rechnung zu stellen, die aufgrund des Unvermögens des Kunden, seine Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung zu erfüllen, nicht genutzt werden konnten.

Rechnungsstellung

6.16 Der Lieferant stellt den kontinuierlichen Service entweder monatlich, zweiwöchentlich oder wöchentlich rückwirkend gemäß der tatsächlichen Nutzung des Service in Rechnung, jedoch mindestens die in der Vereinbarung festgelegten Mindestgebühren. Die SaaS-Gebühren werden in Übereinstimmung mit den Sonderbedingungen für SaaS in Rechnung gestellt. Die aus Finnland stammenden SaaS-Services werden im Namen der Muttergesellschaft des Lieferanten, OpusCapita Solutions Oy, in Rechnung gestellt.

6.17 Sofern nichts anderes vereinbart ist beginnt der Lieferant mit der Berechnung Servicegebühren ab dem tatsächlichen Datum der Produktivsetzung des Service oder spätestens zu dem vereinbarten Datum des Produktionseinsatzes des Service, sofern der Beginn der Serviceproduktion nicht aufgrund des Lieferanten verzögert ist.

6.18 Die Rechnungsstellung der Servicegebühren endet am Ende des Monats, während dessen die Vereinbarung endet.

6.19 Sofern die Parteien für die Implementierung des Service einen festen Preis vereinbart haben, berechnet der Lieferant den Implementierungspreis für den Service in zwei (2) Raten, sodass die erste Rate (50 %) nach dem Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung berechnet wird und die zweite Rate (50 %) am vereinbarten Datum des Produktionseinsatzes des Service oder am tatsächlichen Datum des Produktionseinsatzes, falls der Beginn der Serviceproduktion aufgrund des Lieferanten verzögert ist.

Zahlungsbedingungen

6.20 Die Zahlungsfrist für Rechnungen des Lieferanten ist vierzehn (14) Tage netto ab Rechnungsdatum.

6.21 Der Lieferant berechnet dem Kunden Zinsen für verspätete Zahlungen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. auf den verspätet bezahlten Betrag für den Zeitraum der Verspätung. Der Lieferant berechnet dem Kunden jedes Mal Inkassokosten, wenn vom Lieferanten Inkasso für eine Rechnung vorgenommen wird.

6.22 Der Kunde muss jegliche Beanstandungen bezüglich Rechnungen vor ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum äußern. Eine Beanstandung berechtigt den Kunden nicht zu einer Verzögerung der Zahlung des nicht beanstandeten Teils der Rechnung.

7 DATENSICHERHEIT

7.1 Das Informationssicherheitsmanagement des Lieferanten wird gemäß den üblichen Sicherheitsprinzipien im Betätigungsfeld des Lieferanten entwickelt.

7.2 Die Parteien stellen die Datensicherheit ihrer Informationssysteme sicher und stellen sicher, dass ihre Informationssysteme angemessen geschützt sind.

7.3 Vor dem Senden von Material an die andere Partei unternimmt jede Partei alle angemessenen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass das gesendete Material keine schädlichen Elemente oder Malware enthält, die der anderen Partei Schäden verursachen können.

8 PERSÖNLICHE DATEN

8.1 Im Hinblick auf personenbezogene Daten, die im Kundenmaterial enthalten sind, wird der Kunde als die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle angesehen für dessen Nutzung personenbezogener Daten verarbeitet werden und der Lieferant als Verarbeiter von solch personenbezogenen Daten. Der Kunde stellt sicher, dass er das Recht hat, personenbezogene Daten zu verarbeiten und diese dem Lieferanten in einer für den Service dienlichen Weise und Form zur Verarbeitung zugänglich zu machen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Vereinbarung den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen festlegt wie auch die Verpflichtungen und Rechte des Kunden als verantwortliche Stelle zusammen mit den entsprechenden Datenverarbeitungsanweisungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten, die im Kundenmaterial enthalten sind, gemäß der Vereinbarung zu verarbeiten. Wenn der Kunde nach der Unterzeichnung der Vereinbarung neue Weisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt, müssen diese Anweisungen schriftlich erteilt werden und als Änderungsantrag behandelt werden.

8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren, die geeignet sind, ihre jeweiligen Geschäftspraktiken zu optimieren und gleichzeitig ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist, um personenbezogene Daten vor unbefugter Verarbeitung, Zerstörung oder Veränderung zu schützen. Aufgrund des Erfordernisses zur Kosteneffizienz bei der Erbringung der Services behält sich der Lieferant das Recht vor, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen seiner Services einheitlich über die Kundenbasis hinweg zu implementieren mit Rücksicht auf zwingende Anforderungen bestimmter Kundengruppen oder Kundenkreise die aus der geltenden Datenschutzgesetzgebung abzuleiten sind.

8.4 Sofern zwischen den Parteien keine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung getroffen wurde, regeln diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, die Vereinbarung und alle vom Kunden erteilten schriftlichen Verarbeitungsanweisungen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag des Kunden. Auf Verlangen des Kunden wird der Vereinbarung eine spezifische Datenschutzvereinbarung in Form der Modellvorlage des Lieferanten beigelegt. Die Bedingungen einer solchen Datenverarbeitungsvereinbarung bestimmen vorrangig die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden.

8.5 Der Lieferant ist berechtigt, die in der Vereinbarung aufgelisteten Unterlieferanten oder andernfalls Unterlieferanten, über die der Kunde wie nachfolgend beschrieben benachrichtigt worden ist, einzusetzen und personenbezogene Kundendaten für die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung in Übereinstimmung mit der gültigen Datenschutzgesetzgebung zu verarbeiten. Der Lieferant wird den Kunden über Änderungen der eingesetzten Unterlieferanten informieren. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer solchen Mitteilung kann der Kunde schriftlich und begründet der Verwendung eines oder mehrerer Unterlieferanten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs durch den Kunden, ist der Lieferant berechtigt Mehrkosten gem. Ziffer 7.11, die ihm infolge des Widerspruchs entstehen, an den Kunden weiterzugeben oder den Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Widerspruchserklärung des Kunden zu kündigen. Für den Fall, dass der Kunde den Widerspruch gemäß dieser Regelung nicht erklärt hat, gelten die eingesetzten Unterlieferanten als akzeptiert. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Änderungen an den Datenschutzprozessen oder der Unterlieferanten durch Ankündigung auf seiner Website, im Service-Task-Tracking-System oder anderweitig elektronisch bekanntzugeben, vorausgesetzt, dass der Kontaktperson des Kunden oder einem anderen Repräsentanten des Kunden die

Ankündigung zur Verfügung gestellt wird oder er Zugang zu solchen Mitteilungen hat.

8.6 Auf Verlangen des Kunden und vorbehaltlich der Berechtigung, eine Stundengebühr zu berechnen, wird der Lieferant, soweit dies unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung möglich und angemessen ist, dem Kunden helfen, die Verpflichtung des Kunden zu erfüllen, auf Ersuchen um Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person zu antworten und um die Einhaltung der Anforderungen zu gewährleisten, die für die für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften in Bezug auf (i) die Sicherheit der Verarbeitung festgelegt sind; (ii) Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde; (iii) Übermittlung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffene Person; und (iv) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen. Darüber hinaus wird der Lieferant nach Wahl des Kunden löschen oder vorbehaltlich einer zu erhebenden Gebühr alle persönlichen Daten an den Kunden nach dem Ende der Erbringung der Services im Rahmen der Vereinbarung zurückgeben. Auf Kosten des Kunden und unter der Voraussetzung, dass dem Lieferanten mindestens dreißig (30) Tage vorher schriftlich mitgeteilt wurde, ist der Kunde berechtigt, die Einhaltung durch den Lieferanten der Anforderungen des Datenverarbeiters gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen zu überprüfen. Der Lieferant trägt zu einer solchen Prüfung bei, wobei er berechtigt ist, eine Stundengebühr zu erheben.

8.7 Um dem Lieferanten zu ermöglichen, seinen Kunden effektive Services zur Verfügung zu stellen, kann der Lieferant von Zeit zu Zeit erhobene personenbezogene Daten an seine Geschäftspartnerunternehmen innerhalb der EU oder außerhalb der EU gemäß den Mustern der Datenschutzklauseln der EU-Kommission und den anwendbaren Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten übermitteln. Diese Übermittlungen bedeuten keinerlei Einschränkung im Hinblick auf die Bestimmungen für Datenschutz und Vertraulichkeit des Lieferanten, die vollständig anwendbar sind.

8.8 Soweit erforderlich und um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU in Verbindung mit der Erbringung der Services sicherzustellen, wenn der Kunde die verantwortliche Stelle ist, ermächtigt der Kunde den Lieferanten hiermit, im Namen des Kunden Datenverarbeitungsvereinbarungen mit Unterlieferanten auf Grundlage der Muster für Datenschutzklauseln der EU-Kommission und in Übereinstimmung mit den geltenden personenbezogenen Datenschutzbestimmungen zu vereinbaren.

9 GEHEIMHALTUNG

9.1 Die Parteien behandeln als vertraulich die Vereinbarung, die Vereinbarungsbedingungen und jegliche Informationen hinsichtlich der anderen Partei, ihrer Kunden, ihrer Geschäftsbetriebe oder -beziehungen, und alle anderen Informationen und Materialien, die als vertraulich angesehen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Materialien und Informationen, die von den Parteien in Verbindung mit der Bereitstellung der Services bereitgestellt werden.

9.2 Die oben aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für folgende Informationen:

- Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung in der öffentlichen Domäne befinden oder später ohne Schuld der empfangenden Partei Teil der öffentlichen Domäne werden; oder
- Informationen, die die empfangende Partei erstellt hat oder die ihr rechtmäßig bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Partei offengelegt wurden; oder
- Informationen, die der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt wurden, der keine Vertraulichkeitsverpflichtung erfordert; oder
- Informationen, die unabhängig von der empfangenden Partei ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden

9.3 Die Parteien offenbaren keine vertraulichen Informationen oder Materialien an einen Dritten ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei.

9.4 Der Lieferant kann nach Bedarf Materialien und Informationen, die für die Bereitstellung der Services erforderlich sind, an die von ihm eingesetzten Unterlieferanten und im

Hinblick auf Datenverarbeitungsaktivitäten an jene, die durch den Kunden genehmigt sind, verteilen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Materialien und Informationen vertraulich bleiben, dass Personen, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten berechtigt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und dass diese Informationen zu keinem anderen Zweck genutzt werden als zu dem, für den die Verteilung erfolgt ist.

9.5 Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt drei (3) Jahre nach der Beendigung der Vereinbarung in Kraft, es sei denn, die geltende Gesetzgebung oder Anordnungen der Regierung erfordern einen längeren Zeitraum.

9.6 Unabhängig von der obigen Aussage ist der Lieferant berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden als Referenz im Marketing des Lieferanten zu verwenden und/oder eine offizielle Erklärung zur Unterzeichnung der Vereinbarung und ihres Werts abzugeben. Darüber hinaus kann der Lieferant mit vorheriger Zustimmung des Kunden in Zusammenarbeit mit dem Kunden Referenzbesuche, Fallstudien, Präsentationen und andere derartige Aktivitäten für potenzielle und bestehende Kunden organisieren.

10 SERVICEFEHLER

10.1 Bei einem Fehler im Service (sofern ein Erfolg oder eine Lieferung geschuldet ist, der Service also ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag gemäß deutschem Recht ist), der alleinig vom Lieferanten verursacht wurde, behebt oder ersetzt der Lieferant den fehlerhaften Service auf seine Kosten und ohne unangemessene Verzögerung mit einem ähnlichen Ersatzservice.

10.2 Wenn der Kunde eine Beschwerde bezüglich eines Fehlers im Service einreichen möchte, muss der Kunde dies innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt tun, an dem der Lieferant den Service geliefert hat oder geliefert haben sollte.

10.3 Der Lieferant sichert zu, dass der Service (sofern ein Erfolg oder eine Lieferung geschuldet ist) den Servicebeschreibungen in Anhang 2 entspricht.

10.4 Die Haftung des Lieferanten für Fehler oder Verzögerungen erstreckt sich nicht auf Fehler oder Verzögerungen, die direkt oder indirekt durch den Kunden oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten unter der Zuständigkeit des Kunden (wie z. B. Empfänger von Kundenmaterial) verursacht wurden. Wenn der Kunde einen Fehler oder eine Verzögerung gemeldet hat und sich erweist, dass kein Fehler bzw. keine Verzögerung vorliegt, für die der Lieferant haftbar ist, entschädigt der Kunde den Lieferanten gemäß der geltenden Preisliste des Lieferanten.

11 AUSSETZUNG VON SERVICES

11.1 Der Lieferant hat das Recht, die Durchführung der Services auszusetzen, sofern ein triftiger Grund für eine Aussetzung gegeben ist. Triftige Gründe sind beispielsweise die Installation der Services, die Durchführung von Änderungen an den Services oder eine Wartung der Services. Der Lieferant stellt sicher, dass die besagte Aussetzung nicht länger dauert als notwendig bzw. dass sie nach Möglichkeit außerhalb der normalen Geschäftszeiten des Lieferanten stattfindet.

11.2 Der Lieferant informiert den Kunden rechtzeitig im Voraus über diese Aussetzungen der Services, falls sie nicht außerhalb der normalen Geschäftszeiten des Lieferanten liegen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mögliche Schäden auszugleichen, die dem Kunden aufgrund der besagten Aussetzungen entstanden sind.

11.3 Im Falle einer Verzögerung bei der Zahlung von mehr als vierzehn (14) Tagen oder eines erheblichen Anteils der Zahlung im Hinblick auf zwei aufeinander folgende Zahlungstermine oder falls der Kunde für einen Zeitraum von über zwei Zahlungsterminen mit der Zahlung eines Betrags im Rückstand ist, der den innerhalb von zwei Monaten zu zahlenden Betrag übersteigt, kann der Lieferant neben jeglichen anderen Konsequenzen einer derartigen Verzögerung auch die Bereitstellung der Services aussetzen, bis der Kunde in voller Höhe gezahlt hat oder bis der Kunde vom Lieferanten akzeptierte Sicherheiten gestellt hat.

11.4 Sofern der Lieferant vernünftigerweise annimmt, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Klausel 5.1 nicht nachkommt oder die regulatorischen Anforderungen anderweitig verletzt werden, hat der Lieferant jederzeit das Recht (jedoch keine Verpflichtung), die Erbringung der Services vorübergehend

auszusetzen, das Anliegen zu eskalieren, um in einem gegenseitigen Kontrollverfahren behandelt zu werden und zusätzliche Informationen und Aufgaben vom Kunden anzufordern, die der Lieferant für erforderlich hält. Nichts hiervon hält den Lieferanten davon ab, die Behörden wie gesetzlich vorgeschrieben zu informieren, oder mit den Auditoren des Kunden offen über diesen Fall zu sprechen.

12 SCHADENSHAFTUNG

12.1 Jede Partei haftet unbeschränkt für durch die betreffende Partei, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung durch die betreffende Partei nach den unter 12.4 aufgeführten Regeln für leichte Fahrlässigkeit.

12.2 Jede Partei haftet unbeschränkt für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch die Partei, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht wurden.

12.3 Jede Partei haftet bei Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu einem Betrag, der durch den Zweck der Zusage abgedeckt ist und der für die Partei zum Zeitpunkt der Einräumung der Zusage vorhersehbar war.

12.4 Jede Partei haftet bei Schäden aufgrund von Verstößen gegen ihre Kardinalpflichten durch die Partei, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind solche wesentlichen Pflichten, die die Grundlage der Vereinbarung bilden, die für den Abschluss der Vereinbarung entscheidend waren und auf deren Erfüllung die andere Partei vertrauen darf. Wenn die betreffende Partei durch leichte Fahrlässigkeit gegen ihre Kardinalpflichten verstößt, dann beschränkt sich die Haftung auf den Betrag, der für die Partei zum Zeitpunkt der Durchführung des betroffenen Service vorhersehbar war.

12.5 Die Parteien vereinbaren in der Vereinbarung eine Haftungshöchstsumme. Soweit nicht anderweitig in der Vereinbarung vereinbart, darf die Gesamthaftung der betreffenden Partei gemäß 12.4 jedoch drei (3) Monatsgebühren für die fortlaufenden Services, bezogen auf das Kalenderjahr, in dem die Schadensursache aufgetreten ist, nicht übersteigen. Bei nicht-fortlaufenden Services ist die Haftung der betreffenden Partei auf zwanzig Prozent (20%) des Gesamtwerts der erbrachten Leistung beschränkt.

12.6 Bei einer Produkthaftung haftet die betreffende Partei entsprechend dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

12.7 Jede Partei haftet nur gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung und gemäß den unter 12.1 genannten Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen.

13 HÖHERE GEWALT

13.1 Die Parteien sind in Umständen höherer Gewalt, wie einem Streik, einer Aussperrung, einem Boykott, Blockaden, Unfällen, von den Behörden ergriffene Maßnahmen und andere Umstände, die die Parteien nicht vermeiden konnten und deren Konsequenzen sie nicht verhindern konnten, von der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung und der Haftung für Schäden befreit.

13.2 Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei sofort schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt und beschreibt in angemessenem Detail die Umstände, die ein derartiges Ereignis höherer Gewalt verursachen, und mit einer Schätzung der Zeit, zu der die relevanten Umstände voraussichtlich beseitigt sein werden.

14 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

14.1 Der Lieferant behält alle Rechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Eigentumsrechte, Urheberrechte und andere geistige Eigentumsrechte, an den Services und dem zugehörigen Material und Computerprogrammen. Der Kunde darf die Services und das Material in Bezug auf die Services nur gemäß der Vereinbarung nutzen.

14.2 Der Kunde darf (i) die Services nicht modifizieren, kopieren oder abgeleitete Werke auf Grundlage des Services erstellen, (ii) jeglichen Inhalt, der einen Teil des Services bildet, ausarbeiten oder spiegeln oder (iii) auf den Service zugreifen, um einen Konkurrenzservice aufzubauen oder jegliche Ideen,

Eigenschaften, Funktionen oder Grafiken des Services zu kopieren.

14.3 Der Kunde behält alle Rechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Eigentumsrechte, Urheberrecht und andere geistige Eigentumsrechte, am Material des Kunden. Der Lieferant hat das Recht, das Material des Kunden nur zur Bereitstellung der Services zu nutzen. Jedoch darf der Lieferant die in den Kundenmaterialien enthaltenen Daten sowie die Daten, die ihm durch den Umgang mit den Kundenmaterialien zugänglich werden, verwenden, sofern derartige Daten auf eine Weise anonymisiert werden, dass sie für den Kunden oder andere Personen nicht identifizierbar sind.

14.4 Beide Parteien stellen sicher, dass sie alle für die Bereitstellung und Nutzung der Services erforderlichen geistigen Eigentumsrechte und Lizenzrechte erworben haben. Jede Partei beschafft und wahrt alle geistigen Eigentumsrechte und Lizenzierungsrechte in Bezug auf die Nutzung von jeglichem Material Dritter, das möglicherweise für die Bereitstellung oder Nutzung der Services erforderlich ist.

14.5 Jede Partei verteidigt, entschädigt und hält die andere Partei auf eigene Kosten schadlos gegen jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die in Verbindung mit Forderungen, Ansprüchen oder Prozessen entstehen, die von einem Dritten gegen eine Partei erhoben oder vorgebracht werden, wobei behauptet wird: (i) ein Verstoß von der anderen Partei gegen ihre Verpflichtungen gemäß geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften oder (ii) dass die Leistung, das Material des Kunden oder die Nutzung des Services, wie hier genannt, die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder einen Dritten anderweitig schädigt, vorausgesetzt, dass die andere Partei (a) umgehend der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung über diese Handlungen macht und (b) dieser Partei die alleinige Kontrolle der Verteidigung und Abfindung überträgt und (c) der anderen Partei alle angemessene Unterstützung bietet.

15 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

15.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Vereinbarung bis auf Weiteres, und jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gegenüber der anderen Partei zu kündigen.

15.2 In folgenden Situationen hat jede Partei das Recht, die Vereinbarung zu kündigen, indem sie die andere Partei darüber schriftlich in Kenntnis setzt, ohne zur Forderung jeglicher Entschädigung für Schäden berechtigt zu sein:

- Die Serviceleistung gemäß der Vereinbarung ist aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt für mehr als einen (1) Monat verzögert.
- Der Kunde akzeptiert die wesentlichen Änderungen des Lieferanten an den Services oder Änderungen der Servicepreise, wie vom Lieferanten informiert, nicht.
- Basierend auf der Stornierung einer Materialzulassung oder Lizenz zur Tätigkeit bestimmter Geschäfte, eines Urteils eines zuständigen Gerichts, einer Behörde oder ähnlichen Instanz wird vermutet, dass eine Partei nicht mehr in der Lage ist, als zuverlässiger und professioneller Geschäftspartner zu agieren.

15.3 Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung im Falle einer wesentlichen Verletzung der Vereinbarung durch die andere Partei schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.4 Gründe für eine Kündigung umfassen das Folgende, sind jedoch nicht darauf beschränkt:

- Das Versäumnis der Partei, die Services gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zu nutzen oder zu produzieren, und das Versäumnis, einen derartigen Verstoß innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Mitteilung darüber von der anderen Partei zu beheben;
- Das Versäumnis des Kunden, eine fällige Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab einer schriftlichen Zahlungsaufforderung durch den Lieferanten zu zahlen;
- Das wesentliche, fortgesetzte Versäumnis des Lieferanten, in mehreren Messzeiträumen die vereinbarten Kennzahlen der Serviceebenen zu erreichen, und das Versäumnis, die

Situation innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt einer schriftlichen Mitteilung darüber zu beheben;

- Wenn vermutet wird, dass eine Partei nicht zur Erfüllung der Vereinbarung in der Lage sein wird, und die besagte Partei es versäumt, ausreichende Sicherheiten diesbezüglich zu bieten;
- Eine Partei beantragt Insolvenz oder stellt einen Antrag auf Umschuldung oder ein Antrag wurde gestellt, um eine Partei insolvent zu erklären oder einer Umschuldung zu unterziehen;
- Eine Partei beantragt eine öffentliche Aufforderung für ihre Gläubiger oder eine Behörde hat eine Partei zu unfähig zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Bedingungen der Vereinbarung erklärt.

15.5 Bei Beendigung der Vereinbarung muss der Kunde dem Lieferanten umgehend ausstehende, fällige Schulden bezahlen. Dasselbe gilt für Schulden hinsichtlich durchgeführter Arbeit gemäß dem Datum der Beendigung. Nach dem Datum der Beendigung durchgeführte Arbeit wird auf Zeit- und Materialbasis gemäß der mitunter geltenden Preisliste des Lieferanten durchgeführt.

15.6 Der Lieferant hat sich in vernünftigem Umfang an der Umstellung auf den Service eines anderen Lieferanten zu beteiligen, wobei er seine Dienste gemäß den dann aktuellen Preislisten stündlich oder täglich in Rechnung stellen darf. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, endet die Verpflichtung zur Beteiligung nach drei (3) Monaten ab Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung. Die Parteien erarbeiten einen Plan für die Umstellung, in dem die Aufgaben beider Parteien detailliert dargelegt sind.

16 ÜBERTRAGUNG VON MITARBEITERN

16.1 Jegliche Übertragung von Mitarbeitern zwischen den Parteien muss in schriftlicher Form durch eine entsprechende Übertragungsvereinbarung erfolgen, ohne die keine Mitarbeiter übertragen werden können. Die Parteien vereinbaren, dass (abgesehen von einer separaten Übertragungsvereinbarung, sofern vorhanden) diese Vereinbarung nicht für die Übertragung von Mitarbeitern vom Kunden, von Unternehmen der Group des Kunden oder von bestehenden oder früheren Lieferanten des Kunden an den Lieferanten gilt. Im Falle einer solchen unbeabsichtigten Übertragung oder einer hiermit in Zusammenhang stehenden Forderung werden die Parteien alle erforderlichen Schritte gemeinsam beraten. Der Lieferant unternimmt alle angemessenen Schritte, um die Kosten aufgrund einer solchen unbeabsichtigten Übertragung zu minimieren, und der Kunde entschädigt den Lieferanten für diese verringerten Zusatzkosten. Der Kunde zeichnet verantwortlich für sämtliche Forderungen und Kosten im Zusammenhang mit der möglichen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses beim Kunden oder einem seiner Tochterunternehmen. Keine der hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen gilt für die vorgenannten Verpflichtungen.

17 ÜBERTRAGUNG

17.1 Die Parteien sind nicht berechtigt, die Vereinbarung oder einen Teil davon ohne die schriftliche Genehmigung der anderen Partei abzutreten oder zu übertragen.

17.2 Der Lieferant ist jedoch berechtigt, die Vereinbarung oder einen Teil davon ohne die Zustimmung des Kunden an eine Tochterfirma des Lieferanten oder ein beliebiges Unternehmen, das zur selben Gruppe gehört oder einem Dritten, der das Objekt der Vereinbarung erwirbt, zu übertragen. Die Voraussetzung ist das der Kunde durch diese Übertragung nicht unzumutbar benachteiligt wird.

18 GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

18.1 Alle Vereinbarungen unterliegen den Gesetzen von Deutschland, ausschließlich der Rechtswahlklausel und dem UN-Kaufrecht

18.2 Für jegliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Dortmund vereinbart.